

Teilnahmevoraussetzungen

für Feuerwehrlehrgängen auf Kreisebene im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen ist, zusammen mit der Anmeldung, zu belegen. Teilnehmer die die unten genannten Voraussetzungen nicht erfüllen werden nicht einberufen oder (wenn sie als Ersatzteilnehmer bei Lehrgangsbeginn erscheinen) wieder nach Hause geschickt.

Truppmannausbildung Teil 1, (Grundausbildungslehrgang)

a) Angehörige von Einsatzabteilungen werden mit Vollendung des 17. Lebensjahres zum Grundlehrgang zugelassen, wenn:

- sie eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ (min. 9 Stunden, nicht älter als 2 Jahre) nachweisen können.

b) Angehörige der Jugendfeuerwehren können mit Vollendung des 16. Lebensjahres zum Grundlehrgang zugelassen werden, wenn:

- sie eine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- sie die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben,
- die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr (SBI/GBI) vorliegt,
- die Erziehungsberechtigten der Teilnahme am Grundlehrgang und dem Zwei-Jahres-Programm in der Einsatzabteilung schriftlich zustimmen und
- sie eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ (min. 9 Stunden, nicht älter als 2 Jahre) nachweisen können.

c) Alle übrigen Angehörigen der Jugendfeuerwehren können zur Teilnahme am Grundlehrgang zugelassen werden, wenn:

- sie im Quartal des Abschlusses des Grundlehrgangs das 17. Lebensjahr vollenden,
- die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr (SBI/GBI) vorliegt.
- sie eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ (min. 9 Stunden, nicht älter als 2 Jahre) nachweisen können.

Lehrgang „Sprechfunker“:

Zum Lehrgang „Sprechfunker“ kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) erfolgreich abgeschlossen und
- die Verpflichtungserklärung nach § 1 Abs. 1-3 Verpflichtungsgesetz unterzeichnet hat.
- Der Sprechfunkerlehrgang **muss** vor dem Atemschutzgeräteträgerlehrgang und **soll** vor dem Maschinistenlehrgang abgeschlossen sein.

Lehrgang „Maschinisten“:

Zum Lehrgang „Maschinisten“ kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) hat und
- im Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse (min. B oder 3) ist
- und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Abstand zwischen Grundlehrgang und Lehrgang „Maschinisten“ und muss mindestens 1 Jahr betragen
- Der Sprechfunkerlehrgang soll vor dem Lehrgang „Maschinisten“ abgeschlossen sein

Lehrgang „Techn.Hilf. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen I“

Zum Lehrgang „Techn.Hilf. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen I“ kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und
- die Truppmannausbildung Teil 2 (min. 80 Stunden standortbezogene Kenntnisse in zwei Jahren) erfolgreich abgeschlossen hat.
- Der Abstand zwischen Grundlehrgang und Techn.Hilf. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen I und muss mindestens 2 Jahre betragen.

Lehrgang „Lehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall“

Zum Lehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und
- die Truppmannausbildung Teil 2 (min. 80 Stunden standortbezogene Kenntnisse in zwei Jahren) erfolgreich abgeschlossen hat.
- Der Abstand zwischen Grundlehrgang und Lehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall muss mindestens 2 Jahre betragen.

Lehrgang „Truppführer“:

Zum Truppführerlehrgang kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und
- die Truppmannausbildung Teil 2 (min. 80 Stunden standortbezogene Kenntnisse in zwei Jahren) erfolgreich abgeschlossen hat.
- Der Abstand zwischen Grundlehrgang und Truppführerlehrgang muss mindestens 2 Jahre betragen.
- Im Rahmen der Truppmannausbildung sollen der Sprechfunklehrgang und der Atemschutzgeräteträgerlehrgang absolviert werden.

Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“:

Zum Atemschutzgeräteträgerlehrgang kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) erfolgreich abgeschlossen und
- die Tauglichkeit durch eine Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung nach Grundsatz G 26.3 (Bescheinigung nicht älter als 12 Monate) nachweist
- und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Sprechfunklehrgang **muss** vor dem Atemschutzgeräteträgerlehrgang abgeschlossen sein

Lehrgang „Atemschutzgeräteträger II“ (CSA):

Zum Atemschutzgeräteträgerlehrgang II (Tragen von Chemikalienschutzanzügen) kann zugelassen werden, wer:

- den Atemschutzgeräteträgerlehrgang erfolgreich abgeschlossen und
- die Tauglichkeit durch eine Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung nach Grundsatz G 26.3 nachweist.

Atemschutzstreckendurchgänge:

Voraussetzungen: Zu einer Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage kann zugelassen werden, wer:

- den Lehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang erfolgreich abgeschlossen und
- die Tauglichkeit durch eine Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung nach Grundsatz G 26.3 nachweist.